



# **Gemeinschaftsantennenreg- lement**

genehmigt an der  
Gemeindeversammlung vom 17. Januar 2006

- Art. 1 Zweck der Anlage  
Zur Vermittlung eines guten UKW-Radio- und Fernsehempfanges und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen, erstellt und unterhält die Gemeinde Vinelz eine kabelgebundene Gemeinschafts-Antennenanlage.
- Art. 2 Finanzierung  
Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungsgebühren sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken. Es wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend wird und zu gegebener Zeit technischen Neuerungen angepasst werden kann.
- Art. 3 Vermittlungsumfang  
Die Gemeinde wird unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten alle erhältlichen TV- und UKW-Programme beschaffen und an die Abonnenten weiterleiten.
- Sie führt die Kabelanlage auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften. Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise unter Übernahme der Mehrkosten durch den Gesuchsteller berücksichtigt werden.
- Der Bau der Anlage darf erst erfolgen, wenn mindestens 50% der Wohnliegenschaften und mindestens 50% der Wohnungen angeschlossen werden können und die entsprechenden Anschlussverträge vorliegen.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, alle erforderlichen Verträge abzuschliessen und weitere notwendige Rechtsverhandlungen vorzunehmen.
- Art. 4 Anschlussberechtigung / Perimeter-Eingrenzung  
Innerhalb der Erschliessungszone ist jeder Grundeigentümer berechtigt, seine Liegenschaft gemäss Anhang im Rahmen der Bedingungen dieses Reglementes und gegen Barzahlung der festgesetzten Gebühren an die Gemeinschafts-Antenne, anzuschliessen. Die Erschliessungszone ist in einem Plan 1:25'000 festgelegt. Dieser Plan bildet Bestandteil dieses Reglementes.
- Der Anschluss ist freiwillig; es besteht kein Anschlusszwang.
- Ausserhalb der Erschliessungszone erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Zuleitungskosten ab dem nächstgelegenen gemeindeeigenen Verteilkasten und gegen Bezahlung der Gebühren gemäss Art. 9-11.
- Art. 5 Leistungsbegrenzung  
Innerhalb der Erschliessungszone wird die gemeindeeigene Kabelzuführung in der Regel bis in den Keller, Hauswand oder in das Dachgeschoss jeder Liegenschaft bis und mit Hausanschlusskasten erstellt.  
Die zur Verteilung der Signale notwendigen Verstärkerstationen werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.  
Die Hausinstallationen ab der Hausanschlussdose sind Sache der Hauseigentümer.

Art. 6

Aussenantennen

Wo das Verteilnetz der Gemeinde besteht oder vom Gemeinderat beschlossen ist, dürfen keine Aussenantennen für den UKW- und Fernsehempfang der öffentlichen Sender mehr errichtet, erneuert oder erweitert werden. Soweit die Gemeinschafts-Antennenanlage eventuellen besonderen Zwecken der von den PTT konzessionierten Empfangs- und Sendeanlagen für Radio und Fernsehen nicht zu genügen vermag, was von Fall zu Fall zu prüfen ist (z.B. Polizeifunk, Betriebsfunk, Börsenfernsehen, konz. Funkamateure etc.) sind Aussenantennen auch dort zu bewilligen, wo das Verteilnetz der Gemeinde besteht oder vom Gemeinderat beschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindebaureglements über Orts- und Landschaftsschutz sowie Art. 4 ff BauV.

Die Aussenantennen für UKW- und Fernsehempfang der öffentlichen Sender sind innert 6 Monaten nach Anschluss an die Gemeinschafts-Antenne zu entfernen.

Innerhalb der Erschliessungszone sind alle bestehenden Aussenantennen für Empfang der öffentlichen UKW- und Fernsehsender spätestens innert 3 Jahren nach Fertigstellung der Gemeindeanlage zu entfernen.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Gemeinde die Demontage der Aussenantennen auf Kosten deren Besitzer veranlassen.

Art. 7

Hausinstallationen

Hausinstallationen im Anschluss an den gemeindeeigenen Hausanschlusskasten dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die im Besitz der Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT sowie der Bewilligung des Gemeinderates sind.

Im Interesse der Funktionssicherheit der Gesamtanlage sowie im Interesse der Abonnenten kann der Gemeinderat an die privaten Hausinstallationen technische Minimalanforderungen stellen.

Diese sind Bestandteil der den Installateuren überbundenen gemeinderätlichen Installationsbewilligung.

Mit der Hausinstallation im Anschluss an die gemeindeeigene Anlage dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden werden.

Art. 8

Durchleitung

Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben die Durchleitung von Kabeln der öffentlichen Gemeinschafts-Antenne kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung an das gemeindeeigene Verteilnetz nicht angeschlossen wird.

Die Liegenschaftsbesitzer haben an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärker und andere für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen kostenlos zu dulden, sofern der Standort vorgängig mit ihnen festgelegt wurde oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren.

Art. 9

Gebühren

Die Gebühren sind von der Gemeindeversammlung im Rahmen dieses Reglementes in einem Tarif festzusetzen und bei Bedarf zu ändern. Sie sind so zu bemessen, dass der Ertrag die jährlichen Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Amortisation sowie Verzinsung eventueller Kredite und Rückstellungen für technische Neuerungen deckt. Der jeweils gültige Gebührentarif ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümer des Grundstückes war.

Für die fälligen Anschlussgebühren steht der Gemeinde zudem ein gesetzliches Grundpfandrecht auf dem angeschlossenen Grundstück gemäss Art. 109, Ziffer 6 EG zum ZGB zu.

Das Inkasso der wiederkehrenden Benützungsgebühren erfolgt bei den Eigentümern jeder angeschlossenen Liegenschaft bzw. Eigentumswohnung.

Art. 10

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr ist einmalig und besteht aus einer Grundtaxe sowie einer Taxe je Wohnung und je zusätzlichen Anschluss, der nicht dem Wohnungsinhaber und seinen Angehörigen dient.

Die Anschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft vorhandenen Wohnungen berechnet, auch wenn einzelne Mieter zum Zeitpunkt des Anschlusses weder einen Rundfunk- oder TV-Empfänger noch eine entsprechende Installation besitzen.

Die Anschlussgebühr wird errechnet, indem die Grundtaxe und die Wohnungstaxen zusammengezählt werden. Die so ermittelte Anschlussgebühr ist nicht teilbar.

Für Anschlüsse, bei welchen die Programme zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken benützt werden, regelt der Gemeinderat die Gebühren besonders.

Die Anschlussgebühr wird mit dem Bestehen der Signalbezugsmöglichkeiten zur Zahlung fällig.

Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Für Liegenschaften, deren Eigentümer die erste Anschlussmöglichkeit nicht benützen, wird bei einem nachträglichen Anschluss folgender Zuschlag erhoben:

25% im ersten, 50% im zweiten, 75% im dritten und 100% im vierten Jahr.

Sowie zusätzlich die Grabarbeiten inkl. Rohranlage bis zur nächsten Anschlussmöglichkeit.

Art. 11 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr wird für jede erschlossene Wohnung halbjährlich beim Wohnungseigentümer erhoben. Als erschlossen gilt jede Wohnung, in welcher die Signalentnahme möglich ist.

Die Benützung wird fällig, sobald die Hausinstallation mit der Kabelführung verbunden ist, sofern nicht um die Plombierung des Zimmeranschlusses nachgesucht wurde. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des dem Anschluss folgenden Monats.

Bei Aufhebung des privaten Anschlusses endet die Zahlungsfrist mit dem ersten Tag des der Aufhebung folgenden Monats.

Art. 12 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige oder charitativen Zwecken dienende Institutionen abweichende Gebührenregelung zu treffen.

Spezielle Regelungen kann der Gemeinderat auch zum Anschluss ausserhalb des Gemeindegebietes liegender Interessenten erlassen, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen PTT-Konzessionsvorschriften.

Art. 13 Sonderfälle

Gewerbebetriebe (Gastgewerbe, Radio-TV-Geschäft etc.) sind bezüglich Anschlussgebühren Wohnungen gleichgestellt. Ist im Gebäude ein dem Geschäftsinhaber dienender weiterer Anschluss vorhanden, entfällt die Benützungsgebühr.

Altersheime gelten bezüglich Anschlussgebühr als ein Gebäude, und 4 Zimmer als eine Wohneinheit. Der Gemeinderat ist befugt, die Anschluss- und Benützungsgebühr bis zu 50% zu reduzieren.

Ein Campingplatz gilt bezüglich Anschlussgebühr als ein Gebäude und je Zelt- oder Wohnwagenplatz gilt die um Fr. 100.-- reduzierte Wohnungsgebühr.

In diesem Reglement nicht geregelte Fälle werden durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.

Art. 14 Sanktionen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- Verweigerung oder Rückzug des Anschlusses.
- Unterbrechung des TV-Signals bei Nichtbezahlung der Gebühren innerhalb der festgesetzten Frist.
- Vorbehalten bleiben die Strafverfolgung gemäss Art. 65 BauG sowie die Bestimmungen über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und die Ersatzvornahme gemäss Art. 61 ff BauG.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Art. 15 Inkrafttreten

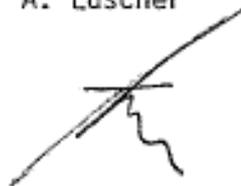
Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Vinelz, 01. November 1985

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

sig. A. Lüscher

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke followed by a few vertical and curved strokes below it.

Der Sekretär:

sig. Gutmann

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style with a prominent initial 'G'.

ANHANG

zum Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennen-Anlage der Gemeinde Vinelz

---

Gebührenrahmen:

ab Baubeginn

Art. 10	Anschlussgebühr pro Gebäude (einmalig)	Fr.	1'375.—
	Anschlussgebühr pro Campingplatz, Zelt- oder Wohnwagenplatz (einmalig)	Fr.	350.—
	Anschlussgebühr pro Wohnung (einmalig)	Fr.	450.—

Art. 11	Benützungsgebühr pro Wohnung und Monat (wiederkehrend)	Fr.	18.50
	Benützungsgebühr pro Campingplatz, Zelt- oder Wohnwagenplatz (wiederkehrend)	Fr.	9.—

Art. 12 Bei Anschlüssen zu gemeinnützigen oder charitativen Zwecken können die obigen Ansätze reduziert werden.

Bei Anschluss von Einzelinteressenten, Gruppen ausserhalb der Gemeinde Vinelz kommen die gleichen Ansätze zur Anwendung. Hinzu kommen proportionale Beteiligung an den gemeinsam genutzten Anlageteilen.

# **Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennen-Anlage der Gemischten Gemeinde Vinelz**

## **Änderung der Artikel 7 und 10**

### **Artikel 7**

Hausinstallationen im Anschluss an den gemeindeeigenen Hausanschlusskasten dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die im Besitze der Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT sind.

Im Interesse der Funktionssicherheit der Gesamtanlage sowie im Interesse der Abonnenten kann der Gemeinderat an die privaten Hausinstallationen technische Minimalanforderungen stellen. Diese sind Bestandteil der den Installateuren überbundenen gemeinderätlichen Installationsbewilligungen.

Mit der Hausinstallation im Anschluss an die gemeindeeigene Anlage dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden werden.

### **Artikel 10**

Die Anschlussgebühr ist einmalig und besteht aus einer Grundtaxe sowie einer Taxe je Wohnung und je zusätzlichen Anschluss, der nicht dem Wohnungsinhaber und seinen Angehörigen dient. Die Anschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft vorhandenen Wohnungen berechnet, auch wenn einzelne Mieter zum Zeitpunkt des Anschlusses weder einen Rundfunk- oder TV-Empfänger noch eine entsprechende Installation besitzen.

Die Anschlussgebühr wird errechnet, indem die Grundtaxe und die Wohnungstaxen zusammengezählt werden. Die so ermittelte Anschlussgebühr ist nicht teilbar.

Für Anschlüsse, bei welchen die Programme zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken benützt werden, regelt der Gemeinderat die Gebühren besonders.

Die Anschlussgebühr wird mit dem Bestehen der Signalbezugsmöglichkeit zur Zahlung fällig.

Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Bei Neubauten gilt die erste Anschlussmöglichkeit bei Bauvollendung (Bauabnahme durch die Gemeinde). Für bestehende Liegenschaften, deren Eigentümer die erste Anschlussmöglichkeit nicht benützt haben, werden bei einem nachträglichen Anschluss die Mehrkosten für die entsprechenden Arbeiten zusätzlich zur ordentlichen Anschlussgebühr verrechnet.

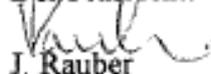
So beraten und angenommen durch die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz an der Versammlung vom 17. Juni 1994.

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 13. SEP. 1994

**GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ**

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
J. Rauber

  
S. Spycher

Vinelz, 19. Juli 1994

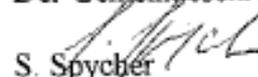
### **Auflagenzeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bestätigt hiermit, dass diese Änderungen der Art. 7 und 10 des Reglementes über die Gemeinschaftsantennen-Anlage der Gemischten Gemeinde Vinelz vom 16. Mai 1994 bis 18. Juli 1994 auf der Gemeindeverwaltung Vinelz öffentlich aufgelegt war. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Vinelz, 19. Juli 1994



Der Gemeindegemeinschreiber:

  
S. Spycher